

# Ordnungen und Gesetze

bey dem

von Ihre Excellenz

der Hochwohlgebohrnen Frau,

Catharina geböhrener von Trotta,  
genannt Teyden,

verwittweten

General-Lieutenantin von Bismarck,

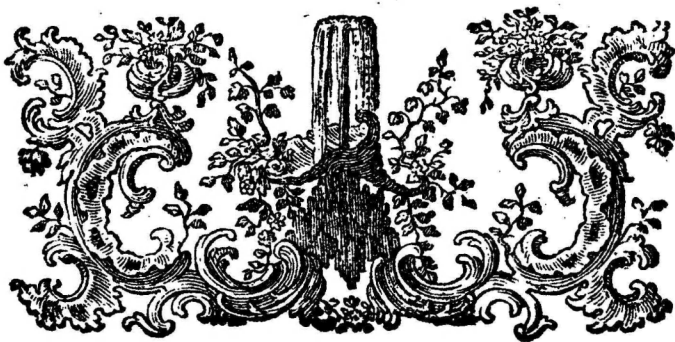
errichteten

A b l i c h e n

Fräulein-Stift,

unter dem 7. November Anno 1775.





**N**achdem in meiner unter dem 6ten November dieses 1775ten Jahres errichteten testamentarischen Disposition, ich verordnet, 1) daß mein in der König-Strasse in Mitau belegenes Wohnhaus zu einem beständigen Sitz vor sechs armen jedoch tugendhaften Fräulein oder Wittwen einheimischen Adels, wie auch vor derselben Aeltestin verbleiben soll, und zwar mit der zu solchem Hause gehörigen Gränze, Neben-Gebäuden und Meubles, dann 2) ich zu einem beständigen Fond für diesem Fräulein-Stift die Summe von Zwanzig Tausend Rthlr. in Alb. aus meinem bereitesten Vermögen bestimmt und vermacht. Woben ich nächst der sichern Unterbringung dieses Fond auch für der Sicherheit der daher jährlich an dieses Fräulein-Stift zu ihrem Unterhalt auf ewigen Zeiten zu zahlenden 1200 Rthlr. Alb. besorget gewesen. Nicht weniger 3) ich verordnet, daß dieses Institut mit dem ersten Johann. Bapt. nach meinem erfolgten Ableben dergestalt seinen Anfang nehme, daß die Sechs Fräulein mit ihrer Aeltestin, welche in der diesem meinem Testa-

A 2

ment



ment beygelegten Note benannt seyn würden, so dann dieses Fräulein-Stift beziehen, auch die Interessen von den 20000 Rthlr. Alb., welche auf Joh. Bapt. nach meinem erfolgten Ableben eingehen, von der Zeit ab zu ihrem und des ganzen Instituts Unterhalt und Conservation verwendet werden sollten. Wobey ich mir vorbehalten dieser meiner testamentarischen Disposition noch gewisse Ordnungen und Gesetze, die bey diesem Institut inacht genommen werden sollen, beyzufügen: so habe noch nachstehende Verordnungen meiner testamentarischen Disposition hinzu zu fügen vor gut befunden.

§. I. Da so wohl die erstere Haußeinrichtung als die Aufrechthaltung dieser Foundation, die Aufsicht eines Curatoris gar sehr erfordert, so constituire ich zum Curatore dieses Stifts aus besondern Zutrauen den Hochwohlgebohrnen Herrn Christoph George von Medem, Hochfürstl. Mitauischen Instanz-Gerichts-Assessor, und ersuche ihn hiedurch auf nachstehende Ordnungen zu halten, auch alles, was zum besten dieser Foundation gereichen könnte, sich äußerst angelegen seyn zu lassen, für welche Bemühungen, die jedoch er aus wahrer Menschenliebe übernommen, auch seine künftige würdige Nachfolger übernehmen werden, ihme jährlich die Summe von Ein Hundert Floren Alb. zuerkenne. Wenn dieser von mir ernannte Curator nach geführter Curatel mit Tode abgehet, so wird die Lebthigin solches an Jhro Hochfürstl. Durchl. sonder Anstand einberichten, Höchst Dieselben aber ersuche ich hiedurch demüthigst, sodann einen rechtschaffenen in Geschäften geübten Curatoren des Stifts zu bestellen; dieser genießet zu ewigen Zeiten das jährliche Ho-

nora

norarium derer 100 fl. Alb. und ist gehalten alle Zwen Jahr auf jedem ordinairen Land-Tage von seiner geführten Administration Rechnung abzulegen, und nach geschehener Untersuchung, solche berichtigen zu lassen, dessen sich auch der oben von mir bestellte Herr Curator nicht entziehen wird.

§. II. Sowohl die Ernennung der Aebtisin als auch der ersten Sechs Stifts-Fräulein, worunter auch arme Wittwen verstanden sind, behalte ich mir in der Note vor, die ich meinem Testament beyfügen werde. Sobald eine von diesen nach Beziehung des Stifts und fernhin mit Tode abgeheth, so überlaße es dem ernannten Curatori, und die ihme succediren werden, daß er Zwen Fräulein adlichen Standes vorzüglich von meiner Familie welche einen unsträflichen Wandel geführet, und die entweder gar keine oder doch nicht über 30 Rthlr. Alb. belaufende jährliche Einkünfte haben, sie mögen Protestantischer oder Römisch-Catholischer Religion seyn, in Betracht der Höchste seine Wohlthaten ohne Unterschied der Religionen unter die Menschen vertheilet, bey Jhro Hochfürstl. Durchl. in Vorschlag bringe, und ersuche zugleich Höchst Dieselben eine von den beyden vorgeschlagenen zu bestättigen. Wenn aber die Aebtisin mit Tode abgehen sollte, wird der Curator zwen adliche Wittwen, wenn sie gleich nicht Stiftsgenossen sind, aber dennoch zur Vorsetzung des Stifts die geschicktesten wären, bey Jhro Hochfürstl. Durchl. im Vorschlag bringen, und wenn Höchst Dieselben eine von diesen bestättiget, selbige als Aebtisin dem Stifte vorstellen. Wie ich nun bey Besetzung einer vacanten Stelle hauptsächlich auf das Gutfinden des Curatoris



ratoris reflectire, und von demjenigen, den ich ernannt habe, versichert bin, daß er ohn alle Absichten seines Interesses lediglich nach meiner Verordnung und meinen ihm bekannten Absichten verfahren werde; so erkläre mich zugleich dahin, daß wenn in künftigen Zeiten der Curator des Stiftes bey Vergebung einer solchen Stelle sich das allergeringste Douceur zuwenden ließe, so dann nicht nur die von ihm vorgeschlagene Personen des Stifts, sondern auch der Curator seines Officii unfähig erkannt, und selbiges einem andern aufgetragen werden soll.

§. III. Wie ich mein Augenmerk darauf gerichtet, daß dem Höchsten, welcher mein Herz zu dieser Stiftung gelenket, und mir das Vermögen dazu verliehen, vor diese und alle übrige Wohlthaten, der gebührende Dank wiederfare, und die Stiftsgenossen, durch tägliche Uebung der Gottseligkeit in ihren Christlichen Einsichten und Sitten befestiget werden mögen, so will und verordne, daß sie täglich des Morgens und des Abends zu einer von der Aebtkin zu bestimmenden Stunde in derselben Zimmer zusammen kommen, sich durch Gesang und Gebet auch Lesung einer auf das thätige Christenthum gerichteten Betrachtung erbauen, und auch ihre Tage mit derselben Andacht beschließen, womit sie solche angefangen. Damit sie auch durch nichts abgehalten werden mögen, den kirchlichen Gottesdienst abzuwarten, so habe dazu nicht nur Kutsche und Geschirr bestimmt, sondern ich will auch, daß mit einem Fuhrmann ein Accord getroffen werde, sie vor ein auszumachendes Jahrlohn an Sonn- und Festtagen Vor- und Nachmittags mit seinen Pferden in die Kirche zu führen; Die jedesmahlige Personen hat die

die Aebtisin zu bestimmen, jedoch aber auch dahin zu sehen, daß wenn etwa eine Römisch-Catholischer Religion seyn sollte, sie nicht behindert werde, ihre Kirche zu besuchen, sondern dieserhalb eine billige Abwechselung geschehe.

In dem Accord mit dem Fuhrmann kann auch eingeschlossen werden, daß er die Aebtisin mit denen Fräuleins, welche sie dazu bestimmen wird, bey festlichen Gelegenheiten zu Schloß fahre, um der Durchlauchtigsten Landes-Herrschaft ihre Ehrerbietung bezeigen zu können.

§. IV. Die Aebtisin hat auch dahin zu sehen, daß die Stifts-Fräuleins ein ordentliches Leben führen, dannerhero sie zusammen wohnen müssen, auch keine ohn der Erlaubniß der Aebtisin abwesend seyn, noch vielweniger aber sich entfernen soll; und kan die Erlaubniß nicht auf eine längere Zeit als 4 Wochen ertheilet werden. Wenn nun eine oder die andere, es sey ihrer Geschäfte wegen, oder nach ihrer blossen Willkühr mehrere Wochen ausbliebe, so gehet sie nicht allein vor diese Zeit ihres Gehalts verlustig, und wächst solches der Stifts-Casse zu, sondern es ist auch mein ernstlicher Wille, daß diese so lange ausgebliebene Stifts-Person, nicht mehr in das Stift aufgenommen, sondern ihre Stelle an einer andern Adelichen Person vergeben werde; es müßte denn eine ganz besonders erhebliche und dringende Ursache seyn, welche sie so lange auszubleiben genöthiget hätte, in welchem Fall ich nach davon abgestatteten Bericht des Curatoris, die Erkenntniß, ob sie dadurch das Stift verwürket oder nicht Ihro Hochfürstl. Durchl. anheim stelle. Aus dieser Ursache, hat die Aebtisin den Tag der Abfahrt und Wiederkunft

kunft einer jeden Stifts-Genossin zu annotiren, und wenn sie das Ziel der 4. Wochen überschreitet, solches so gleich dem Curatori anzuzeigen.

§. V. Die Stifts-Fräuleins sind gehalten ihrer Aeb-  
tisin alle ehrerbietige Achtung zu erweisen, sollte aber eine  
oder die andere sich gegen dieselbe bey Aufrechthaltung die-  
ser meiner Fundation und Ordnungen ungehorsam bezei-  
gen, die zur Andacht gesetzte Stunden verabsäumen, oder  
auch durch ein zänckisches unanständiges Betragen den  
übrigen zur Schande, Last und Beschwerde gereichen, so  
erkenne ich solche des Stifts unwürdig, und bitte Ihre  
Hochfürstl. Durchl. demüthigst, eine solche Person nach  
geschעהener Untersuchung und davon abgestatteten Be-  
richt des Curatoris zu removiren, und ihre Stelle durch  
eine anderweitige tugendhafte Person zu besetzen.

§. VI. Zur Aufwartung in diesem Stift bestim-  
me ich hiermit folgende Personen :

Vor der Aebtisin ein deutsches Aufwart-Mädchen.  
Vor den 6 Fräulein drey deutsche Mädchen, so, daß  
ein Mädchen den Dienst bey zweyen Fräulein  
hat.

Eine Köchin.

Eine Haus-Magd.

Ein Bedienter.

Ein Haus-Kerl mit einem Pferde.

zu welchen allen der Curator ehrliche und tüchtige Per-  
sonen wehlen und bestellen wird.

§. VII.

§. VII. Die Aebtisin hat die Aufsicht und Direction des ganzen innerlichen Hauswesens, einfolglich haben alle Domestiquen Derselben alle Ehrerbietung und ihren Befehlen schuldige Parition zu leisten; sollte aber jemand von ihnen gegen die Aebtisin sich widerspänstig oder im Dienst nachlässig oder gar untreu bezeigen; so wird die Aebtisin den Curator hievon benachrichtigen, welcher das nöthige dabey wahrnehmen oder auch nach Befinden den Domestiquen abschaffen, und die Stelle mit einer andern tüchtigen Person besetzen wird.

§. VIII. Der Aebtisin des Stiftes setze ich zur jährlichen Pension aus Sechsig Rthlr. in Alb. und jeder Stifts-Fräulein funfzig Rthlr. in Alb. wovon jedes halbe Jahr auf Johannis und Weynachten ihnen pränumerando die Hälfte zu zahlen ist.

§. IX. Außer dieser Pension sollen sie auch den freyen Mittags- und Abend-Tisch nebst dem Tisch-Getränk, wie auch freye Wärme zu genießen haben.

§. X. Vor Tisch und Keller auch vor die Unterhaltung der Leute, ungleichen zu Anschaffung des erforderlichen Holzes bestimme ich jährlich die Summe von 500 Rthlr. Alb. von welcher der Curator in jedem Quartal 125 Rthlr. Alb. an der Aebtisin auszahlen wird. Diese aber hat die dahin gehörige Ausgaben dergestalt einzurichten, daß solche niemals diese jährliche dazu bestimmte Summe von 500 Rthlr. Alb. übersteigen, dahero sie auch dem Curatori desfalls nichts in Nachrechnung bringen kann.

B

Von

Von der ersten von mir zu ernennenden Aebtiffin hoffe ich, daß sie ihren Nachfolgerinnen das Beyspiel geben wird, wie von dieser jährlich ausgemachten Summe nicht nur ein ganz nothdürftiges, sondern auch ehrliches Auskommen bestritten, dabey auch etwas übrigset werden kann. Sie, und die ihr nachfolgende Aebtiffinnen sind auch gehalten, ihre tägliche Hausausgaben aufzuschreiben, und bey dem Schluß eines jeden Quartals die Vierteljährige Rechnung dem Curatori mit dem übergebliebenen Gelde abzugeben.

§. XI. Damit bey dem Absterben einer Aebtiffin sich keine Unordnungen ereignen mögen, so wird der Curator sobald sich ein solcher Fall ereignet, die einer Aebtiffin obliegende Pflichten derjenigen von den Stifts-Genossinnen, welche er dazu am geschicktesten befinden wird, so lange auftragen, bis obengedachter maßen die Stelle einer Aebtiffin wieder besetzt worden, und sie solche angetreten, dahero der Curator auch sowohl die bis zum Tode der Aebtiffin geführte Ausgabe: Rechnung, als das bis dahin übergebliebene Geld des Quartals der zu der Interims-Verwaltung bestellten Stifts-Genossin, übergeben wird.

§. XII. Der Gehalt der Domestiquen soll in baarem Gelde gezahlet werden, und setze ich also hierzu aus jährlich:

Vor jeden von den 4. deutschen Aufwart: Mädchen 12 Rthlr. Alb. also zusammen

48 Rthlr. Alb.  
Vor

Vor der Köchin	—	—	—	18	Rthlr.	Alb.
Vor der Haus-Magd	—	—	—	10	—	—
Vor dem Bedienten	—	—	—	40	—	—
Vor dem Haus-Kerl mit einem Pferde	—	—	—	33 $\frac{1}{2}$	—	—

und hat der Curator diese Gehalte nach jedem ausgestandenen Viertel Jahr auszuzahlen, also quartaliter zu entrichten, bis auf dem Haus-Kerl, der jährlich auf einem Brede zu bezahlen ist.

§. XIII. Wann nun die Intressen des ausgesetzten Fonds jährlich 1200 Rthlr. in Alb. betragen, und ich hiervon zu jährlichen gewissen Ausgaben bestimmt habe:

360 Rthlr. in Alb.	zum Gehalt der Aebti- sin und der 6 Stifts-Fräulein.
33 $\frac{1}{2}$ Rthlr. in Alb.	vor dem Curatore.
500 Rthlr. Alb.	vor Küche, Keller und Holz.
149 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.	zum Lohn der Domestiquen.
50 Rthlr. Alb.	vor dem Fuhrmann.

---

Summa 1092 $\frac{1}{2}$  Rthlr. Alb.

und wenn zu Reparationen, Unterhaltung der Equipage, Schorsteinen-Fegen und dergleichen Ausgaben noch jährlich ein mäßiges erforderlich seyn dürfte, dennoch von den jährlichen 1200 Rthlr. ein ziemliches erspart werden kann, welches auch um so viel nöthiger ist, da man künftige Zeitläufte, wo etwa ein Haupt-Bau erforderlich seyn möchte, nicht zum voraus sehen kann,

so will ich, daß der Curator zwar jeden Johannis die jährliche gewisse Ausgaben von 1092 $\frac{2}{3}$  Rthlr. in Alb. einbehalte, und überdem 30 Rthlr. zu vorerwehnten kleinen Ausgaben, was aber alsdenn von den 1200 Rthlr. Alb. noch übrig bleibet, wird er zum neuen Capital machen, und an einen sichern Ort zu Vermehrung des Fonds auf Intressen geben.

§. XIV. Damit auch dieser neue Fond einen mehreren Zuwachs erhalte, und die Revenües dieser Stiftung vermehret werden mögen, so setze ich zu dessen Beförderung folgendes hiemit fest:

1.) Wenn eine Stifts-Person mit Tode abgehet, so muß sie von ihrem bereitesten Vermögen 50 Rthlr. in Alb. dem Stift lassen, und kann nur über das übrige disponiren, welches auch sodann statt finden soll, wann sie noch bey ihrem Leben wegen eines anderweitigen Etablissements, oder aus andern Ursachen das Stift verläset, als in welchem Fall sie ebenmäßig dem Stift zu einiger Erkenntlichkeit 50 Rthlr. Alb. zu zahlen schuldig ist; und erhält das Stift ein Pfandrecht in dem Vermögen der Stifts-Genosin von der Zeit ab, da sie in das Stift tritt, und dadurch sich ihren Gesegen bequemet.

2.) Die Pension wird zwar alle halbe Jahr pränumeriret, sie läuft aber nicht weiter als bis auf den Tag des Absterbens, daher das zu viel gezahlte aus dem Vermögen der Abgestorbenen ersetzt werden muß. Die erledigte Stelle kann alsdenn nicht eher als nach Ver-

Verlauf eines halben Jahres besetzt werden, und fällt das vor diese Zeit betragende Gehalt gleichfalls der Stifts-Casse anheim.

3.) Obgleich eine Stifts-Genossin mit Erlaubniß der Aebtisin 4. Wochen aus dem Stift abwesend seyn darf, so wird ihr doch bey dem folgenden halben Jahr 4 Rthlr. Alb. davor abgezogen; sollte sie aber längere Zeit aus dem Stift weg bleiben, so bleibet es bey dem was in §. IV. desfalls verordnet worden, und hat sie allenfalls auch die wenigen Tage, welche sie über 4. Wochen wegbliebe, mit andern 4. Rthlr. Alb. verwirket, welche dem Stift anheim fallen.

§. XV. In der Note, welche ich meinem Testament beigelegt, habe ich dem Curatori des Stifts aufgetragen, die Einrichtungen mit den Zimmern zu machen, und so wohl der Aebtisin, als den Stifts-Fräulein zu ihrem besondern Gebrauch gewisse Hauß-Neubles zu inventiren. Sollten diese inventirte Stücke aber mit der Zeit abgehen, so fällt deren Anschaffung nicht mehr der Stifts-Cassa zur Last, sondern diejenige Personen, denen sie abgegangen, sind schuldig selbige aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und als beständige Inventarien-Stücke bey den Zimmern zu lassen.

§. XVI. Sollte durch die in §. XIV. verordnete Zugänge und der kleinen Summe, die jeden Johanni von dem Curatore auf Interessen zu geben ist, mit der Zeit ein solches neues Capital erwachsen, daß von den Interessen desselben noch Zwen, und in künftigen

Zeiten mehrere arme adliche Wittwen und Fräulein nach denen hier abgefaßten Einrichtungen und Verordnungen aufgenommen und unterhalten werden könnten, welches hauptsächlich mit zu meinen eifrigsten Wünschen gehört; so wird der Curator des Stifts nicht ermangeln, diese Vermehrung der Stifts-Genossen in der Art, wie es oben vorgeschrieben worden, zu bewerkstelligen.

§. XVII. Hierin bestehen also die Verordnungen, welche ich bey dieser Stiftung zu machen vor gut und nothwendig befunden, und die ich zu allen Zeiten beobachtet und in acht genommen wissen will, dahero auch dieselbe nicht nur an dem Tage der Introduction allen Stifts-Genossen, sondern auch allen nachherigen bey ihrer Aufnahme vorgelesen werden sollen, damit keine Entschuldigung der Unwissenheit statt finden möge. Ihro Hochfürstl. Durchl. und Höchst Dero Durchl. Successores bitte ich dahero auch demüthigst, diese meine Foundation und dabey verfaßte Ordnungen zu aller Zeit aufrecht zu erhalten und nicht zuzugeben, daß selbigen und meinen wahren wohlgemeinten Absichten zu wider von irgend jemand etwas unternommen werde, oder mit der Zeit sich einschleichen möge, dahero ich auch die demüthigste Bitte hinzufüge, daß Höchst Dieselben geruhen mögen, alle zwey Jahr bey jedem ordinairn Landtage einen Hochfürstl. Landes-Officianten dahin zu demandiren, daß er mit dem Deputirten, welchen E. Hochwohlgeb. Ritter und Landschaft dazu ernennen wird, nicht nur die Rechnungen des Curatoris untersuche und berichtige, sondern auch eine Stifts-Visitation

tion vornehme, um auszumachen, ob und wie die Ordnungen des Stiffts in Obacht genommen worden, auch zugleich die etwa eingerißene Inconvenientien abstelle. Zu mehrerer Uhrkund dessen habe ich diese Verordnungen in dreyen gleich lautenden Exemplarien, davon eines zur Hochfürstl. Archiv und das Zweyte zum Landeskasten gegeben werden, das Dritte aber bey dem Stiffts-Curator verbleiben soll, mit Zuziehung meines hierzu erbethenen Herrn Assistenten eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt. So geschehen

Mitau, den 7. November 1775.

(LS.) Catharina geb. von Trotta  
genannt Treyden, verwittwete  
von Bismarck.

Meine Hand und Siegel.

(LS.) Otto Ernst von Medem.  
Als hierzu erbethener Assistent.

